

# Volksszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Ems Kreis Unterlahn  
Landgemeinde (oder entsprechende Landesabteilung)  
Gutsbezirk

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2.

Name und Stand des Zählers Em Reuter i. Gräfenvorwerk

## Zählungsliste Nr. 38.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Verstandes Joseph Trost, Landarzt (Hausbesitzer oder Stellvertreter)  
(Mietzene)

b. legen in dem Adler des Berder-  
Erdgeschoss Hofe Gebäudes  
1. Stockwerke Seiten-

des Hauses Nr. 1. d. Pf. Schanz -Straße  
ander Bezeichnung (Name) \_\_\_\_\_ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) \_\_\_\_\_

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Verstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Fah. b. einer von ihm bzw. unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Weise (unter Einschließung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Verstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter derselben oder direkter Mithr.) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Arbeiter, Chambregarnisten, Esquarantinen, Soldaten u. verlässlich auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Verstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Ist der derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einhaumung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Verstand vor dem festgestellten Gliede der Haushaltung (nachdem falls vom Hausewirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Verstand vollzogen sind, ist es ratsam sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hieran ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Einschließung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu verzichten.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

Bei die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrüffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dies bzw. Ausländer oder Ausländer, Militär- oder Civisperonen sind. Sind in dieser Nacht durch Sterben und Sterbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) gestorben nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts überwunden dagegen noch eingeschritten werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem diese mit als das nüchtern Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstätte aufzuhalten haben, sondern in diesen gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Vormorgen des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bunds erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16–19) wegen der Volksverein-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragliste auf der Rückseite diesen gen. Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden und bis Mittag dahin nicht zurückkehren. Die genannten Personen tragen die Art der Abwesenheit vom Zählungsgeorte (14–17) wird gleichfalls durch die Zollverein-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Erwähnung auf der Nachtragliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Koje befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten, sofern das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur Diener eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Bevölker der Anstalt ausgefüllt und in der rechten unteren Ecke eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Spitäler, Hütten, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäusern, Kind- und Wahrschulen, Rettungshäuser, Altenstädten und Alterverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Deafstallaten, Kleider-, Emeritentien-, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altersheim, Gängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zuständigkeiten die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Geschlechters, Wachhäuser, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsbasis jeder Art (See- und Flusshäfen) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser nachtragen werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Sessabuden u. dgl.), oder Arbeit (Bergleute, Zieger u. dgl.), die in Hütten, Schmiedhöfen oder Stationen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Siedlung (Wohnung) anwesenden Personen.

I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.	II. Ge- schlecht.	III. Alter.	IV. Reli- gions- bekenntniss.	V. Familienstand.				VI. Stand, Beruf oder befreitigung zum Beruf, u. und Dienstverhältnis.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Siedlungsorte.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.										
				Das Alter ist	der Name	an welchen män- lichen Geschlechtern	ist eine I. des			10.	11.	12.	13.		14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1 Joseph	Trost	1	1831	h.	1.	Joseph	Ehefrau																	
2 Anna	Trost	1	1832	h.	1.	Anna																		
3 Klara	Trost	1	1866	h.	1.	Klara																		
4 "Johann" Trost	Trost	1	1867	h.	1.	Johann																		
5 Anna	Trost	1	1809	h.	1.	Anna																		

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1. Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	.	Hausb.-Vorst.	Buchhändler, Principal.											
2. Amalie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	.	Ehefrau								1	.	.	.	.
3. Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.							1	.	.	.	.	
4. Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	1	.	.	.	Tochter								1	.	.	.	.	
5. Rosalie	Eckmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.		Mädchen.							1	.	.	1	.	
6. Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	.		Buchhändler-Lehrling.							1	.	.	1	.	
7. Elisabeth	Strautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.		Predigergewittwe.							Königreich Sachsen	.	.	1	.	
8. Willibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-schw.	.	.	1	.		Dr. phil., Redakteur.							Baden	1, aus Heidelberg	.	.	.	

**Nachtrag zur umfassenden Zählungsslüste,**  
die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschauung abwegenden Personen

Die zur Bildung gelangt

Der Farschaltungswes<sup>e</sup> erfordert

*W* *T*

*J. Koss*  
Die Liste ist noch erhalt nur Auskunft ausgeführt  
vervollständigt ~~oder veredelt~~

durch den beauftragten Zähler

# Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Ems

Kreis

Unterlahn  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2.

Name und Stand des Zählers Ohr. Preuter i. Oppenau

## Zählungsliste Nr. 39.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Wilhelm Westeling Muffin (Hausbesitzers oder Stellvertreters)  
(Mietherr)

belegen in dem Keller Vorder-  
Erdgeschöß des Hinteren Gebäudes  
Stockwerke Seiten-

des Hauses Nr. 1. Dicke St. Schanz Straße  
andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Eingangierten, Schlafleute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkten und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 2. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefäße, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und AlterverSORGS-Anstalten, Einbildungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Deutanstalten, Klöster, Emanitenhäuser, Alyle, Armenhäuser und Armenaufzälen, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Kasernale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussfahrt) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Wägen (Droschken u. c.), oder Arbeitern (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Häuten, Sackhäusern oder Stationescasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß näher am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Zeitung (Wochung) anwesenden Personen.

### Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
1.	Nadolff	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hauch, Vorst.	Buchhändler, Principal.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Chefzg.	—	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
3.	Wil'm.	Kunze	1	.	1852	.	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
4.	Engelie	Kunze	.	1	1854	.	.	1	.	.	Dochter	—	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
5.	Rehalie	Lehmann	.	1	1848	L.	1	.	.	.	—	Köchin.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	
6.	Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Lehrling.	Reniarich Sacken	.	.	.	.	.	1	.	.	.
7.	Georg.	Straufstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Prädigerowittwe.	Baden	.	.	.	1, am Heidelberg	.	1	.	.	.
8.	Wil'l'd	Siegd (Clg.)	1	.	1812	dentsch-kath.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redacteur.	Würtbg., Oppenheim	.	.	.	.	.	1	.	.	.

**Nachtrag** zur vorstehenden Zählungssuite,  
die zur Zählungszeit auf ihrer gewöhnlichen Besetzung abwegenden Personen

und die zur Sühnungseid aus ihrer gewöhnlichen Bebauung entwesenden Personen

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenntnß.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Verantwo- rungshaltiger Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
1. Vorname.	männl.	4. 5.	wiederholt.	3. 2.	Preu- sischer Unter- than.	Nicht über ein Jahr abwesend.	18.
2. Vorname.	wiederholt.	6.	bereitwillt.	7.	Deutsch-	Die über einen Monat dauernde Abwesenheit des Gesetzlichen Vaters.	17.
3. Vorname.	wiederholt.	7.	lebend.	8. 9. 10. 11.	Unter- than.	Die über einen Monat dauernde Abwesenheit des Gesetzlichen Vaters.	16.
4. Vorname.	wiederholt.	12.	gefeiert.	13.	Unter- than.	Die über einen Monat dauernde Abwesenheit des Gesetzlichen Vaters.	15.
5. Vorname.	wiederholt.	14.	ausgetauscht.	14.	Unter- than.	Die über einen Monat dauernde Abwesenheit des Gesetzlichen Vaters.	14.
6. Vorname.	wiederholt.	15.	ausgetauscht.	15.	Unter- than.	Die über einen Monat dauernde Abwesenheit des Gesetzlichen Vaters.	13.
7. Vorname.	wiederholt.	16.	ausgetauscht.	16.	Unter- than.	Die über einen Monat dauernde Abwesenheit des Gesetzlichen Vaters.	12.
8. Vorname.	wiederholt.	17.	ausgetauscht.	17.	Unter- than.	Die über einen Monat dauernde Abwesenheit des Gesetzlichen Vaters.	11.
9. Vorname.	wiederholt.	18.	ausgetauscht.	18.	Unter- than.	Die über einen Monat dauernde Abwesenheit des Gesetzlichen Vaters.	10.

**Anleitung.** In daß weiteren Falle verzeichnen Sie hiermit, und alle Mitglieder in der Zahlungsliste verzeichnen Hansbalitung einzutragen, wenn am Zahlungsterge abweichen darf. Sind ganze Haushaltungen Ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrag zur Eliste Hansbaligers oder des Elterns derselben verzeichnet.

Der Haushaltungs-Vorstand.

20. 20. 10.

~~der Wiedergabe~~  
älterer Auskunft ausgefüllt

## Die Liste ist

~~vollständig oder berichtigt~~  
vollständig und gut vorgesunden

durch den beauftragten  
 Cm. Rauten

# Volksszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt Eims Kreis Unter Lahn  
Gemeinde (oder entsprechende Landesabteilung).

Gutsbezirk 2.

Name und Stand des Zählers On Brüder i Oppenich

## Zählungsliste Nr. 40

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Carl Balzer. Lyaminer (Hausherr oder Stellvertreter)  
 (Wohntest)

Wohnung in dem Keller des Boden-  
Erdgeschöß Hinter-  
Staubwerke Seitene Gebäudes

Nr. 2. Jf. Schanz Straße

anderer Bezeichnung (Name) im Dichtheitsbezirk (Wohtplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen erfüllen, und Zeitbestimmung  
 für die Ausfüllung der Listen.

In jedem bewohnten Hause werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausherrn oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Taktstreichung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausherr oder Stellvertreter derselben oder direkter Wirth) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Äbtissin ihrer Chambregarnisten, zu quittieren, Schäftsliste u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewältigen und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Ist es durch die Zählungsliste nicht ausgeführt, so hat er sie bei der Einladung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande er dann sonst gezeichneten Ortside der Haushaltung (wichtigstes vom Hausherrn erhaltenen Auskunft). Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernisse zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Taktstreichung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
 über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrifftenden Hause gehörigen Räumlichkeit aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob diese von ausländischen, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Einfälle und Störungen Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachte Geborene dagegen noch eingezeichnet werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Stadt als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keinem Hause oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern in Räumen gewesen sind (Reisezettel auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Stadt durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Dienststelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anlangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigkeit (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Angabe handelt es sich darum, alle diensten Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betrifft der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Reichsdeutschen Baus erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Soldvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diesen Personen verzichtet, welche sich zur Zählung nicht, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

Zu alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten eingesetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu dieser Liste werden nur Diener eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Notation über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und die ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Soige Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Schulen, Herbergen, Lar- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinder- und Wahrschulen, Rettungshäuser, Hilfanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Einbildungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emeritenhaus, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altenhäuser, Fängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachhäuser, Aufnahmehäuser und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handels- und Flussschiffen nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. s. w.), oder Booten (Bergleute, Ziegler u. s. v.), die in Häfen, Stationshäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung anwesenden Personen.

## Muster einer ausgefüllten Zählung-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Madelo	Kunze	1.	.	1821	ev.	.	1.	.	.	Hansch.-Vorst.	Buchhändler, Prinzipal	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	-	.	1	.	.	Ehefrau	-	1	.	.	.	.	1	.	.	.	
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	-	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	-	1	.	.	.	Tochter	-	1	.	.	.	.	1	.	.	1	
5.	Nojalis	Lehmann	.	1	1818	i.	1	.	.	.	-	Köchin.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	
6.	Johann	Heilmann	1	.	1852	k.	1	.	.	.	-	Buchhändler-Lehrling	Königreich Sachsen	.	.	.	.	1	.	.	.	
7.	(Elisabeth)	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	-	Predigerinwitwe.	Baden	.	.	1,	aus Heidelberg	.	.	.	.	
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch.-luth.	.	.	1	.	-	Dr. phil., Redakteur	Medizg.-Schwerin	.	.	.	.	1	.	.	.	

**Nachtrag zur umstehenden Zählungstabelle,**  
die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschauung abwegenden Personen

卷之二

### Der Fanghaltungs-Lord.

## Verwaltungss. Ordnung.

L Balge  
Die Liste ist nach erhalt der Auskunft ~~ausgeführt~~ vervollständigt oder berichtet

durch den beauftragten Zähler

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk } *Ems*

Kreis *Unterlahn*  
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2.

Name und Stand des Zählers On Reuter i Grünwitz

## Zählungsliste Nr. 41.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Friedrich Dresz Isipanoff (Hausbesitzers oder Stellvertreter)

belegen in dem ~~Reiter~~ Erdgeschöpf des ~~Hinter-~~ Gebäudes  
~~Erdgeschöpf~~ ~~Hinter-~~ Seiten-  
~~Stockwerke~~

des Hauses Nr. 3. Alte Schanz Straße \_\_\_\_\_ im Ortsteil (Wohnplatz) \_\_\_\_\_  
{ andere Bezeichnung (Name) \_\_\_\_\_

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungsslizen zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die ist wie jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchsichtung der nicht zu öffnen Werte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter derselben oder direkter Vater) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kneipen, Thamborgarissen, Gouvernements, Schlafstätte u. vollständig auszufüllen. Die Ausführung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausführung der Listen wird vom dem beauftragten Zähler kontrolliert. Ist der derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzähmung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausführung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernisse zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchsichtung der nicht zutreffenden Zeile) vom Zähler zu verzischen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrifftenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob diese von Bünder oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob dass vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingeschrieben werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltungen eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrank und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollverein-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden nach in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungsort ist, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abweidend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollverein-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwändig, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungsslizen und der Extra-Zählungsslizen  
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben ein- oder aus Personen in Wohnung und Koft befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In die Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Rückfahrt über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt errichteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Beamter der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungsslizen erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lar- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäusern, Kindergartenanstalten,rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emeritenthaler, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Altenhäuser, Fängnisse, Zwangsarb.its- und Strafanstalt u. s. w. sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachhäuser, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungsslizen gezogen, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. s. w.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. s. v.), die in Hütten, Schafhäusern oder Stationen wohnen, in gewöhnliche Zählungsslizen eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haftung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ord. nung num- mer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.						II. Ge- schlecht.						III. Alter.		IV. Reli- gions- bezeugniss.		V. Familienstand.				VI. Stand, Beruf bereitzug zum Ver- und Diensther- ren.		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.		IX. Besondere Mängel einzelner Personen.				
	Vorname.	Familienname.	männl.	wirths-	älter	in Jahren	der Alters-	in Jahren	der Alters-	in Jahren	der Alters-	in Jahren	der Alters-	in Jahren	der Alters-	in Jahren	der Alters-	in Jahren	der Alters-	in Jahren	der Alters-	in Jahren	der Alters-	in Jahren	der Alters-	in Jahren	der Alters-	in Jahren	der Alters-	in Jahren	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.		
1.	Karl	Knorr	i		1831	anw.	i																								
2.	Lipke	Knorr	i		1819	anw.	i																								
3.	August	Knorr	i		1840	anw.	i																								
4.	Anna	Knorr	i		1841	anw.	i																								

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	i		1821	ev.	.	1	.		Hausch.-Vorst.	Buchhändler, Princ.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	i	1830	.	.	1	.	.	Ehefrau	—	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.
3.	Wilhelm	Kunze	i	.	1852	.	1	.	.	Sohn	Gymnast.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
4.	Eugenie	Kunze	.	i	1854	.	1	.	.	Tochter	—	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
5.	Natalie	Lehmann	.	i	1818	i.	1	.	.	—	Köchin.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
6.	Johann	Pielux	i	.	1852	k.	1	.	.	—	Buchhändler, Schriftg.	• Königreich Sachsen	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
7.	Elisabeth	Krautstein	.	i	1817	ev.	.	1	.	—	Predigerwitwe.	Baden	.	.	1	.	1	.	.	.	.	
8.	Wittbold	Siegel (Chg.)	i	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redacteur.	Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	1	.	.	.	.	.

**Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,**  
enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschäftigung abwesenden Personen

enthalten sic

**Mitleitung.** Nun das zweite befindende  
Büro eidiert hñ die Mälzlieder der  
in der Zähnung läßt. Vierzig han ren  
Dñan h. In 4 dianz r. 300 , nel he  
der Zähnung a. frige anwelen d. find.  
Zind. 3. 1. 3e. Maßthungen en  
ihrer Wohnung absteigend, so wer en  
diele 1. Nachdr. ge zur Vifte des  
S. usw. hñs oder des Stellvertre-  
ter. denjelben verleiht.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zahlungsliste nebst dem obigen Nachtrage nach mir ein bestes Wissen und Willen ausgestellt habe.

## Der Haushaltungs-Lorßand.

Windisch Drach

© 2015

nach erhalt ner Auskünst ausgefüllt  
vervollständigt oder bereidt  
vollständig und auf vorzufinden

durch den beantragten Zahlung

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk } Ems      Kreis Unterlahn  
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2.

Name und Stand des Zählers Chr. Brüter i. Gysmirey

## Zählungsliste Nr. 42.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Basile de Mielkopp (Hausbesitzer oder Stellvertreter)  
(Müthres)

belegen in dem { Keller } des { Verder- }  
Erdgeschoss } Stockwerke } Hinter- } Gebäudes  
Stockwerke } Seiten-

des Hauses { Nr. 3. Alz. Schanz -Straße im Dörfchen (Wohnplatz)  
andere Bezeichnung (Name)

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Ausländer, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## III! gemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen erfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (z. b. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Müthre) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Amtsmüthre, Chambregarnisten, Quartiermeister, Soldaten u. s. v. vollständig auszufüllen. Die Ausführung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausführung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Ist das dadurch, die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand ertheilten Anfertigung (nichtigenfalls vom Hauswirth erhaltenen Anfertigung). Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überträgt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernisse zu erneut und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu verzögern.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

Um die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem hauptsächlichen Wohngebiet gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob sich nun Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Kurzur und Staatspolizei Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr lebende dagegen noch eingezeichnet werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthaltsort, indem die Person als das nächste Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Stadt in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern in Pensionen sind (Reisende auf Post und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Stadt durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haustätte eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Cholerafrankn und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich allein, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als gesund stark und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Niederschreibens Bures erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollverein-Bestimmungen notwendig ist.

Naddem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungsszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abweidend befinden und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genauer Ertragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollverein-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Ertragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Ausländer.

Zu alle Ausländern, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kocht befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Ausländer, liefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. Zu dieser Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Ausländer in derselben aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Ausländer werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Bevölker der Ausländer ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Ausländer, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gesellschaften, Herbergen, Läden und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhaus, Kindergartenanstalten, Rettungshäuser, Hilfanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kleinkinder-, Erziehungsheim, Altele, Armenhäuser und Armenanstalten, Kirchhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Ausländer der entsprechenden Art und Casernen, Kasernen, Kasernen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schaukabinen u. s. v.) oder Arbeit (Verkäufer, Ziegler u. s. v.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationseisenbahnen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nummer 1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.		IV. Religions- bekenntniss.		V. Familienstand.		VI. Stand, Beruf etc. bereit zum Heirat- und Dienstverhältnis.		VII. Staatsangehörigkeit.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.		IX. Besondere Mängel einzelner Personen.					
	Vorname.	Familienname.	männlich.	wie-	Jahr	Monat	Tag	Alter	Altersjahr	ist eine 1. in der Familieneinheit oder nicht?	ist eine 1. in der Familieneinheit oder nicht?	ist eine 1. in der Familieneinheit oder nicht?	ist eine 1. in der Familieneinheit oder nicht?	ist eine 1. in der Familieneinheit oder nicht?	ist eine 1. in der Familieneinheit oder nicht?	ist eine 1. in der Familieneinheit oder nicht?	ist eine 1. in der Familieneinheit oder nicht?	ist eine 1. in der Familieneinheit oder nicht?	ist eine 1. in der Familieneinheit oder nicht?			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rosile	de Wiackhoff.	1																			
2.	Nina	de Wiackhoff	1																			

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Hans	Kunze	1	-	1821	ev.	.	1	.	.	Hausb.-Vorst.	Buchhändler, Principal	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	c.	.	1	.	.	Cheffrau	-	1	.	.	.	1	.	.	.	.	
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	c.	1	.	.	.	Sohn	Gymnastik.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	c.	1	.	.	.	Tochter	-	1	.	.	.	1	.	.	.	.	
5.	Rosalie	Lehmann	.	1	1818	i.	1	.	.	.	-	Köchin.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	
6.	Johann	Pfeiln. r	1	.	1852	k.	1	.	.	.	-	Buchhändler-Lehrling.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	
7.	Elizabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	-	Predigerwirths.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	
8.	Wilibald	Ziegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1	.	-	Dr. phil., Redakteur.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	

**Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste,**  
die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Beschauung obweisenden Personen

enthalten die zur Zählungzeit aus ihrer gewöhnlichen Beobachtung abwegenden Personen

**Umleitung.** „In das rechte Seite e- der  
Bereitheit hñ d alle Mittglieder der  
in der Zitellum lñft - u bei den  
Dan hñt n g emzu r ym , welche  
Zitell a t. die abwearend sind.  
Zind a -ze D n -lungen an  
ihrer Abholung abwearend, so mer an  
d die r - Stadt der v. V. ist die  
D n -lebendig ts oder des Etzelberre-  
-g. befinden verjagte.“

Die Z -gotik en des Macht-ge-  
-s - 1 - 11 ü d diepten wie die der  
Zitellum lñft 1 - 11, 11, 1,  
Peripherie, ncl. e. n. am 3.5h  
un g ist auf der Etzellafford (auf  
mä -lñft e er den Eee-  
Rüften, oder Ausflü -tten), auf Rei-  
-sen in S -land (auf e-  
-päfferten in d G -merrietrieb im  
H -reislich ) oder am Zitellum an-  
-ende en D -ten ( 1 -e Rüften in K -  
-fice) car thier w -klichem Z -us-  
-in a -atue o -berinden , werden  
-me die alle Strenthenft u -chüttet  
-ein Jahr jed wortb t dir, eine l  
-in Zitelle 1 , 1 -eo-1 : 1 -wot tine .  
-In Epote 17 wird die Zitell  
-abriegen, d. h. in onder r -ert  
-oder r -er lä , wäre Zeit, den eben-  
-den P -nien eine L -singet w -  
-In Epote 18 wird der men u -b-  
-lich -Anfent b -tvert i -es Al-  
-reiteten G -lä d -t -e Zrt durch den  
-Mauen der Es -einde und des S -v -  
-c -au d -t -e durch den der G -c

Der Landwirturz erfordert

## Zur Aushaltungs-Lektorat

Die Liste ist 

noch erhalt nur Auskunft ausgeführt	{	}	durch den beauftragten Zahl
vervollständigt oder verfehlt			

# Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt Ems      Kreis Unterlahn  
Landgemeinde      (oder entsprechende Landesabtheilung)  
Gutsbezirk

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer über Wohnplatz) 2.

Name und Stand des Zählers Chr. Reuter i. Gräfenvitz

## Zählungsliste Nr. 43.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Jacob Simon II | (Haushaltseigentum oder Stellvertreter) Mieters

belegen in dem	Reller Erdgeschoß Stodweile	des	Verder- Unter- Seite	Gebäudes
----------------	-----------------------------------	-----	----------------------------	----------

des Hauses Nr. 4. Kip. Schanz Straße im Ortschaftsteil (Wohnplatz)  
 andere Bezeichnung (Name)

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hausbewohner oder Stellvertreter desselben oder direkter Mieter) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermieter, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken um die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzahlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigerfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der später eintretende Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schäßtelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schäßtelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten  
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgestellt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gaithäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilstätten, Invaliden- und Alterverfürsorgungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emertonhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafés, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handels- und Kriegsschiffen jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsscheuren nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichnis über am 3. Dezember 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haftung (Wohnung) anwesenden Personen.

Siedlungsnummer 1 bis 25.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.												II. Erfolgt.												III. Alter.												IV. Religions- zugehörigkeit.												V. Familienstand.												VI. Stand, Beruf oder Tätigkeit zum Beruf, Arbeit und Dienstverhältnis.												VII. Staatsangehörigkeit.												VIII. Art des Aufenthalts am Jahrestag.												IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.											
	Bei der Erhebung ist unbedingt jeder Anwohner festzustellen: — Einwohner des Hauses, — dessen Geschlecht, — Kinder nach der Altersstufe, — in der Wohnung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich Ehe gegen Ende des Jahres und Wohnung genannten, — Dienende aller Art, — Dienstwesen gehaltenen, Dienstleister, Schriftsteller, Lehrer, welche dort in Hoft und Wohnung leben, — rücksichtlich ausreisenden Frau, — einquartierte Soldaten, Arme im Nebenwohnsitz, — solche Auffermieteter, Gbambelegnissen, Soldaten, bei denen Namen dann Ahn., Chg., Schl. hinzugefügt sind. — Bei von nicht genannten Männern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu lesen.																																																																																																											
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.																																																																			
1.	17 Jahre	Simon	1.	24	1833	Eugen.	1.	früfalt. Sohn	Zugelassener	1.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.																																																										

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1. Hindorf	Runge	1.	.	1821	ev.	.	1.	.	.	Hausb. Vorst.	Buchhändler, Privatpal.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
2. Anna	Runge	.	1	1830	*	.	1	.	.	Chefzess.	—	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
3. Wilhelm	Runge	1.	.	1852	*	1	.	.	.	Schn.	Gymnasiast.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
4. Eugenie	Runge	.	1	1854	*	1	.	.	.	Tochter	—	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
5. Rosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Kochin.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
6. Johann	Wieland	1.	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Verleger.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
7. Elisabeth	Strautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Predigerwitwe.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
8. William	Ciegl (Chg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redakteur.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.

**Nachtrag zur umstehenden Zählungssliste,**  
dass die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Besetzung abweisenden Personen

und die zur Zähmungszeit aus ihrer gewöhnlichen Besauung abweichen den Personen

**Inleitung.** Zu dassebenenstehende  
Berechnung sind alle Mitglieder der  
Hausfassung verzeichneten,  
die Zählungstage eintragen, welche  
sind ganze Durchsichtungen aus  
ihrer Wohnung abwiegend, sie werden  
diese im Nachtrage zur Liste des  
Hausschiffes oder des Etatverre-  
fers derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages  
1 - 13 sind dieselben wie die der  
Zählungsliste 1 - 11, 14, 15.  
Personen, welche sich zur Zäh-  
lungzeit auf der Schiffahrt (auf  
Inländerfahrt oder fremden See-/  
Flüter- oder Fischfahrt), auf Reise  
in See- oder ausländische (auch Ge-  
schäftszwecken) und Gewerbeziele im  
Inlande seien, oder auf Besuch an  
anderen Dörfern (als Gäste in Famili-  
en) aus ihrer gewöhnlichen Behaus-  
ung abwiegend befinden, werden,  
wenn diese Abwesenheit nicht über  
ein Jahr gedauert hat, durch eine 1  
in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen  
übrigen, d. h. in anderer Art  
oder für längere Zeit abwesen-  
den Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der vermaß-  
liche Aufenthaltsort jedes zu-  
gehenden Einwohnerortes durch den  
Namens der Gemeinde und des Kreis-  
les, ausständige Orte durch den

Jacob Jinn

Aug 11

Die Liste ist durch den beauftragten Zähler  
~~nach erhaltenener Auskunft ausgefüllt~~  
~~vervollständigt oder berichtigt~~  
vollständig und gut vorgefunden

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt  
Landgemeinde  
Gutbezirk

Ems

Kreis Unterlahn  
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

9.

Name und Stand des Zählers

Chr. Reuter, Gräfin

## Zählungsliste Nr. 44.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Joseph Eisenbeis, Gräfin (Hausbesitzers oder Stellvertreters)  
(Mietherr)

helegen in dem { Keller      Erdgeschoss      Stoßwerke } des { Vorder-      Unter-      Seite- } Gebäudes

des Hauses { Nr. 8. Lip. Schanz -Straße      andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei \_\_\_\_\_ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aermietmänner, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einzummlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nachts durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt vermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Ferienanstalten, Klöster, Emseritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefangenisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schuppen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsschuppen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzweiflung oder am 3. December 1867 in der aus der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer	Vor- und Familien-Namen jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Abgängigkeitszeit.	V. Familienstand.			VI. Stand, Beruf oder bezeichnung zum Beruf, um welche Zeit der Abgang kommt es hier her, in welcher der drei verschiedenen Alters des Autors die genaue Abgängzeit ermittelbar ist.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Bählungsorte.													
					Personen	ausgebürgert	in Jahren	Gründungszeit.	Wohnsitzung	ev. Verwandtschaft	Verwandtschaft	18.	19.	20.	21.	22.	23.						
1 No 25.	1. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist unverhältnislos jeder Durchzählung folgende Menge zu verfolgen: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder aus der Ehefolge, — in der Haushaltung befindliche lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegenwärtigen (sie sind im Recht und Beobachtung genannt), — Dienstleute aller Art, — Gewerbeabschließen, Gewerbetreibende, Arbeiter, welche dort in Recht und Beobachtung stehen, gehobend aufgestiegene Bedienstete, — einwohnende Soldaten, Arme im Arbeitseinsatz, — und v. Altermieteter, Chanciergruppen, Zentraleinst., bei deren Namen dann <b>Alm., Chz., Schl.</b> , abzugrenzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „zunehmend“ zu setzen.																						
	Vorname.	Gesamtname.	männlich	wirthschaftlich																			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1	Joseph	Eisenbeis.	1	-	1866	K.	-	-	1	-	Haush	Gärtner	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
2	Anna	Hochmann	.	1	1846	K.	1	-	-	-		in Alten	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
3	Franz	Wittmann	1	-	1845	H.	1	-	-	-		Gärtnergärtner	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
4	August	Tett	1	*	1843	H.	1	*	*	*		Gärtnergärtner	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-

### Muster einer ausgefüllten Zählungiste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hau. h.-Vorst.	Buchhändler, Privat-pal.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	Chefz. u.	—	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	.	1	.	.	Tochter	—	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
5.	Rejalié	Lehmann	.	1	1818	k.	1	.	.	.	—	Köchin.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
6.	Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Lehrling.	Röderich Endjien	.	.	.	.	.	1	.	.	.
7.	Elisabeth	Krausseit	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Predigerinwitwe.	Baden	.	.	.	1, ems Heidelberg	.	1	.	.	.
8.	Wilhelm	Elegd (Clg.)	1	.	1812	deutsch-kath.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redacteur.	Wohlby-Schwerin	.	.	.	.	.	1	.	.	.

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religions- bekenntniss.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Mit der Schwefheit. Nicht über ein Jahr abwesende Personen.	VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
						mindestens meistens	beobachtet.			
Großmutter										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zäh- lungzeit auf der Schiffahrt (auf inlandischen oder fremden See-, Flüssen- oder Flussläufen), auf Reis- en im In- oder Auslande (auf Ge- schäftsreisen und Gewerbetrieb im Inlande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Famili- en) aus ihrer gewöhnlichen Beha- usung abwändig befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwe- senden Personen eine 1 eingesetzt. In Spalte 18 wird der vermut- liche Aufenthaltsort jenes ab- weisenden Einzelnden durch den namen des Ortes und des Kreis- es aufgeführt durch den der Ge- meinde zugehörigen	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem ob-  
stehenden Nachtrag nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Joseph Eisenhois*

Die Liste ist nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt  
vervollständigt oder berichtigt  
vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler

*O. P. Rauter*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Ems*

Kreis *Unterlahn*  
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

*2.*

Name und Stand des Zählers

*On Prester i Gerswirg*

## Zählungsliste Nr. 45.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Heinrich Eisenhuis*

(Geburtsjahr oder Christname)  
(Müthers)

lebend in dem 

Stelle	Vorder-
Geschäft	Hinter-
Stadtwerte	
Seiten-	

 Gebäu des

des Hauses *2. Kl. Schanz* Straße

at. d. Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Ausfalten, bezeichnet Nr.

## Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen erfüllen, und Zeitbestimmung  
für die Auseinandersetzung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Auseinandersetzung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Haushalter oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abhängigen Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Unterscheidung der nicht aufzufindenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Haushalter oder Stellvertreter desselben oder direkter Müther) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Amtsmüther, Chambregarnisten, Einquartierten, Soldaten u. verständig auszufüllen. Die Auseinandersetzung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist in der auf der Rückseite bestandenen Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Auseinandersetzung der Listen wird von dem beauftragten Zähler konkret. Ist das nicht der Fall, so hat er sie bei der Einführung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Mitgliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Haushalter erhaltenen Aufsicht). Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Auseinandersetzung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernis zu ergründen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bestandenen Weise (unter Unterscheidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,  
über welche Aufsicht verlangt wird.

Zu den Zählungslisten sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrifftenden Hauses gehörigen Räumlichkeiten aufzuhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dies in Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Gaburen und Sterben Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier gesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern im Kreis gewesen sind (Nichtsdesto minder Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beständige Arbeit) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anzutreffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Aufsicht erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gesteckranken und Blödämmigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödämmig gelten. Die Angabe ist auf der Staatsangehörigkeit wird nur die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie sie über die Art des Aufenthalts (16—19), wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diesen genannten Personen verzichtet, welche sich zur Zählungssatzt, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnung) abwesend befinden haben und bis Mittag dorthin nicht zurückgekehrt sind. Die genauer Erfragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Ausfalten.

Zu alle Ausfalten, in welchen sich nach dem besondern Zweck der selben eine Aufzählung von Personen in Wohnung und Bettstatt befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Ausfalten, ließt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Ausfaltung in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zubehör, Directoren, Verwalter und Beamten der Ausfaltung werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Männer und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Directeur, Beamter oder Besitzer der Ausfaltung ausgefüllt und in der rechten unteren Zeile in dieser Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Ausfalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Geflügel-, Hühner-, Lär- und Erbschweinshäuser mit Pensionat, Waisenhäuser, Kind- und Wahrschulen, Reitungenhäuser, Sälausstalten, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Gutshausen, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kloster, Emeritenhaus, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arzthäuser, Pfarrhäuser, Evangelische, katholische und Synagogal-Anstalten, sowie in den Militär-Zubehörzellen die militärischen Ausfalten der entsprechenden Art und Geschlechtern, Wadthäuser, Asyle und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. s. w.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern in oder Stationencasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Stellung (Wohnung) anwesenden Personen.

Dra- ng- num- mer (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.			II. Ge- schlecht.			III. Alter.		IV. Reli- gions- bezeichnung.		V. Familienstand.			VI. Stand, Beruf, vor- bereitung zum Beruf, & und Dienstverhältnis.			VII. Staatsangehörigkeit.			VIII. Art des Aufenthalts am Jährlingsorte.			IX. Besondere Mängel einzelner Individua.					
	Vorname.	Familienname.	zweckmäßiger	weiblich	Das Alter	in Jahren	Personen	ausgegeben	durch	christliche	Adelsnamen	zusätzl.	ev. für	evangelisch	katholisch	christliche	adelslos	L. zur Hochzeit	mit	christl.	nam. der	christl.	christl.	christl.	christl.	christl.	christl.	christl.
1.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.			
1.	Heinrich	Eisenbiss		1.	1831.	H.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	
2.	Elisabeth	Eisenbiss		.	1843.	H.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Haush.-Vorst.	Buchhändler, Princ.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	-	-	1	.	.	Gefrau	-	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	-	-	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	-	-	1	.	.	Tochter	-	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	
5.	Rejatlie	Rehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	-	Küchin.	-	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	
6.	Johann	Pfeil.r.	1	.	1852	k.	1	.	.	-	Buchhändler-Lehrer.	-	Königreich Sachsen	.	.	.	1	.	.	.	.	.	
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	.	1	.	-	Predigerwitwe.	-	Baden	.	.	1	,	aus Heidelberg	.	.	.	
8.	Willibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1	.	-	Dr. phil., Redacteur.	-	Westph.-Sauerland	.	.	.	1	.	.	.	.	.

Nachtrag zur umfiehenden Zählungsliste,  
die für Zählungszweck aus ihrer gewöhnlichen Beibehaltung abweichende Personen

Die zur Bildungszeit aus ihrer gewöhnlichen Kleidung abweichen

Hiermit bescrige ic, das ic die Haupt- und Gutsverwaltung  
st. henden Nachtrage nach meiem bestn Wissen und Willen auszuführt habe.  
Der Kanzleihaltungs-Lordkanzler.

W. J. L.

Die Liste ist noch erhalt der Nachmitt ausgestellt  
vollständig eder verat hat  
vollständig und gut vorgetragen durch den beauftragten Dr. Reuter